

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 5. Dezember 2016	Nr. 115
------	-------------------------------	---------

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Vom 23. November 2016

Aufgrund der §§ 9 und 10 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565; 2003 S. 365 — 9511-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 5. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 82 — 9511-a-6), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (Brem.GBl. 2016 S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: erhält folgende Fassung:

„1. **Schiffsabfälle gemäß MARPOL, Anlage I:** Der Standardentsorgungsfall beinhaltet die An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs, eine Höchstdauer für die Übergabe der Abfälle und die Entsorgung festgelegter Höchstmengen an ölhaltigen Rückständen aus dem Schiffsmaschinenbetrieb. Für diese Schiffsabfälle werden die angefallenen Entsorgungskosten gegen Nachweis in Höhe eines Grundbetrages von 500 Euro für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs und zwei Stunden Pumpzeit zuzüglich einem mengenabhängigen Betrag von 45 Euro je m³ bis zu folgenden Beträgen erstattet:

BRZ	Max. Entsorgungsmenge	Max. Erstattungsbetrag
bis 3 500	6 m ³	770,00 Euro
3 501 bis 6 000	10 m ³	950,00 Euro
6 001 bis 10 000	15 m ³	1 175,00 Euro
10 001 bis 30 000	22 m ³	1 490,00 Euro
30 001 bis 50 000	30 m ³	1 850,00 Euro
ab 50 001	50 m ³	2 750,00 Euro

Schiffe mit Anlagen zur Ölschlammaufbereitung, die keine pumpfähigen Ölabfälle abgeben, erhalten bei Abgabe nicht-pumpfähiger ölhaltiger Rückstände die angefallenen Entsorgungskosten gegen Nachweis bis zu einem Grundbetrag von insgesamt 220 Euro für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs und für die Übergabe der Abfälle (jeweils in Fässern) zuzüglich eine mengenabhängigen Betrag von 1,80 Euro je Liter bis zu den maximalen Erstattungsbeträgen nach Satz 2 erstattet.“

b) Nummer 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„**2. Schiffsabfälle gemäß MARPOL, Anlage V:** Zur Entsorgung der Abfallkategorien Plastik, Lebensmittelabfälle, Papier, Glas, Metall, kontaminierte Aufsaugmaterialien und Asche aus Verbrennungsanlagen werden jedem Schiff - ausgenommen Fahrgastschiffe sowie Werft- und Reparaturschiffe - jeweils unterschiedlich gekennzeichnete Behälter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Schiffe bis 3 500 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallart	Behälterfarbe	Behältergröße
A	Plastik	gelb	120 l
B	Lebensmittelabfälle	grün	120 l
C	Hausmüll - Papier	weiß	120 l
C	Hausmüll - Glas	blau	120 l
C	Hausmüll - Metall	grau	120 l
F	Kontaminierte Aufsaugmaterialien	schwarz	120 l

Schiffe über 3 500 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallart	Behälterfarbe	Behältergröße
A	Plastik	gelb	240 l
B	Lebensmittelabfälle	grün	240 l
C	Hausmüll - Papier	weiß	240 l
C	Hausmüll - Glas	blau	240 l
C	Hausmüll - Metall	grau	240 l
F	Kontaminierte Aufsaugmaterialien	schwarz	240 l

Speiseöl (MARPOL Kategorie D) kann in geschlossenen Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu je 30 l zusammen mit den Abfallbehältern zur Entsorgung übergeben werden. Die Behälter sind vom Schiff zu stellen. Hierfür gilt folgende Mengenbeschränkung:

Schiffe bis 3 500 BRZ 1 x 30 l

Schiffe über 3 500 BRZ 2 x 30 l.

Auf Anforderung werden bei ordnungsgemäßer Befüllung der Behälter für die Getrenntsammlung von Abfällen der MARPOL Kategorien A, B, C und F Zusatzbehälter zur Verfügung gestellt für

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallart	Behältergröße
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 l
F	Gemischte Betriebsabfälle	1100 l

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremen, den 23. November 2016

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen